

31.05.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt 31 der 601. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1989

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 3 in BR-Drs. 229/1/89 folgende EntschlieÙung fassen:

"Der Bundesrat hält jede Ausweitung der Zulassung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe infolge der Umsetzung der Richtlinie 88/616/EWG für problematisch. Bei der Verwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe kann die Rückstandsbildung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung in Lebensmitteln, die aus entsprechend gefütterten Tieren gewonnen werden, nicht ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist jede mögliche Rückstandsbildung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, insbesondere von Antibiotika, in Lebensmitteln zu vermeiden.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß im EG-Bereich weitere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung als Futtermittel-Zusatzstoffe zukünftig nicht oder nur äußerst restriktiv zugelassen werden."

Ausgeliefert am 31. MAI 1989

- 2 -

229/2/89

- 2 -

Begründung (nur für das Plenum):

Durch die Ersetzung des Wortes "Tierarzneimittel" durch die Worte "Stoffe mit pharmakologischer Wirkung" wird dem Widerspruch des Agrarausschusses Rechnung getragen, der damit begründet wurde, daß Tierarzneimittel und Futtermittel-Zusatzstoffe zu unterschiedlichen Rechtsbereichen gehören, die in der ursprünglichen Fassung der Entschließungsempfehlung in nicht vertretbarer Weise vermischt würden.